

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 2. SEPTEMBER 1950

NUMMER 72

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 8. 1950, Genehmigung der Aufstellung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen. S. 789.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 24. 8. 1950, Grundsteuer und Wertfortschreibung der Einheitswerte kriegszerstörter und kriegsbeschädigter Grundstücke. S. 790.

**B. Finanzministerium.**

RdErl. 16. 8. 1950, Überbrückungshilfe für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen. S. 791. — RdErl. 16. 8. 1950, Überbrückungshilfe für frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen. S. 793.

**C. Wirtschaftsministerium.**

RdErl. 24. 8. 1950, Anweisung Nr. 4 zum Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission. S. 795.

**D. Verkehrsministerium.**

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

I. Verwaltung: Bek. 22. 8. 1950, Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Weeze (Niederrhein). S. 796. — Bek. 24. 8. 1950, Landeseigene Forstliche Forschungsanstalt. S. 796.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 22. 8. 1950, Auslandsfleischbeschau. S. 796.

**F. Arbeitsministerium.**

**G. Sozialministerium.**

**H. Kultusministerium.**

**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

**K. Landeskanzlei.**

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Genehmigung der Aufstellung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1950 — Abt. I 131—4  
Nr. 807/50

Die nach dem Bezugserlaß zu 1) mögliche Aufstellungsgenehmigung von Spielgeräten mit Warenbezugsmarkenausgabe hat in jedem Falle die vorherige ordnungsmäßige Zulassung des betreffenden Gerätes durch die Physikalisch-Technische Anstalt in Braunschweig zur Voraussetzung. Die Waren Gewinne müssen in Gewinnplänen aufgeführt sein, die von dieser Zulassungsstelle vorgeschrieben werden. Barvergütung der Warenbezugsmarken sowie Rückkauf oder Umtausch der gewonnenen Waren sind nicht gestattet.

Die PTA in Braunschweig, welche die Aufgaben der früheren Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin unter der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft fortführt, ist bereits in den Bezugserlassen zu 2) als die für die Zulassung nach den Bestimmungen der Durchführungs-Verordnung vom 22. Mai 1935 — RGBI. I S. 683 — zuständige Stelle bezeichnet worden. Nur die von ihr ausgesprochenen Zulassungen sind im Lande Nordrhein-Westfalen zu beachten. Zulassungen, die von der heutigen Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin, dem Bayerischen staatlichen Prüfungsamt für technische Physik bei der Technischen Hochschule in München oder dem Deutschen Amt für Maß und Gewicht in Weide (Thür.) unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 22. Mai 1935 vorgenommen worden sind, haben im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen keine Geltung.

Die Genehmigungsbehörden haben die von ihnen erteilten Aufstellungsgenehmigungen unverzüglich auf die Ordnungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Zulassungen hin nachzuprüfen. Ergeben sich in dieser Hinsicht nach dem Vorstehenden Beanstandungen, dann sind die Aufsteller der betreffenden Spielgeräte unter angemessener Fristsetzung aufzufordern, die ordnungsmäßige Zulassung der PTA nachzuholen und vorzuweisen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, oder wird die Zulassung von der PTA versagt, so sind die Genehmigungen zurückzunehmen. Die Genehmigungsbehörden haben in diesem Falle dafür zu sorgen, daß die beanstandeten Spielgeräte sofort aus dem Verkehr gezogen werden.

Zusatz für den Herrn Regierungspräsidenten Düsseldorf. Auf den Bericht vom 3. August 1950 — G-Versch.

Bezug: 1) RdErl. v. 20. 5. 1950 — I 131—4 Nr. 807/50 — MBl. NW. S. 489,  
2) RdErl. v. 24. 1. 1948 — I 131 — 4 — MBl. NW. S. 14,  
RdErl. v. 11. 1. 1949 — I 131—4 Nr. 2191/48 — nicht veröffentlicht,  
RdErl. d. VfW. v. 27. 12. 1949 — II 6—9856/49 BW. MBl. 1950, S. 5.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Polizeibehörden — Chefs der Polizei.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 789.

### III. Kommunalaufsicht

#### Grundsteuer und Wertfortschreibung der Einheitswerte kriegszerstörter und kriegsbeschädigter Grundstücke

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1950 — III B 4/111

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die z. Z. in Durchführung befindliche Wertfortschreibung der Einheitswerte kriegszerstörter und kriegsbeschädigter Grundstücke für Zwecke des Lastenausgleichs erfolgt. Die dabei veranlagten neuen Einheitswerte haben noch keine Bedeutung für die Grundsteuer. Hinsichtlich der Grundsteuer bedarf es zunächst noch einer bundesgesetzlichen Regelung, die sich in Vorbereitung befindet. Bis dahin ist die Grundsteuer für kriegszerstörte und kriegsbeschädigte Grundstücke in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Die Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien gelten zunächst weiter. Auf Grund der Einheitswertbescheide und Grundsteuermeßbescheide auf den Stichtag 21. Juni 1948 können also vorläufig weder Nachzahlungen von Grundsteuer, noch Erstattungen überzahlter Grundsteuer verlangt werden. Dies gilt auch für solche Grundstücke, deren Einheitswerte aus anderen Gründen als denen der Kriegszerstörung oder Kriegsbeschädigung auf den 21. Juni 1948 neu festgestellt worden sind.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 790.

## B. Finanzministerium

### Überbrückungshilfe für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 8. 1950 — B 3004 — 7821 — IV

Die Bundestagsausschüsse für Beamtenrecht und für Heimatvertriebene haben die anliegenden neuen Richtlinien mit der Bitte beschlossen, diese bei der Durchführung der Überbrückungshilfe für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1950 zugrunde zu legen.

Im Rahmen der zugewiesenen Mittel wird hiernach die Überbrückungshilfe für den erweiterten Personenkreis mit Rückwirkung vom 1. April 1950 gewährt; das Gleiche gilt für Nachzahlungen in den Fällen, in denen sich die bisher gezahlte Überbrückungshilfe auf Grund der neuen Richtlinien erhöht. Überzahlungen, die sich aus der Änderung der Höchstgrenzen (Abschn. D Nr. III der neuen Richtlinien) ergeben, sind in Ausgabe zu belassen. (Vgl. Abschn. G Nr. I).

Auf Grund der neuen Richtlinien werden in vielen Fällen Neuberechnungen erforderlich werden. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß in der Weiterzahlung der Überbrückungshilfe für die Monate Mai und Juni eine Unterbrechung eintritt. Die bereits festgesetzten Überbrückungshilfen bitte ich, für die Monate Mai und Juni zunächst in der bisherigen Höhe auszuzahlen und die Neuberechnungen daneben vorzunehmen. Vorliegende und eingehende Neuanträge bitte ich nach den neuen Richtlinien beschleunigt zu bearbeiten.

Zur Zahlung von Überbrückungshilfe für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1950 stelle ich Ihnen einen weiteren Betrag von

..... DM

(in Worten: ..... )  
zur Verfügung.

Bezüglich der Betriebsmittel verweise ich auf meinen Erlaß vom 28. Juli 1950 — B 3004 — 7429 — IV — Abschnitt I Abs. 4.

Zusammen mit den bereits zugewiesenen Mitteln können Sie hiernach über einen Betrag von insgesamt

..... DM

(in Worten: ..... )  
zur Zahlung der Überbrückungshilfe für die Monate April bis Juni 1950 verfügen. Dieser Gesamtbetrag darf nicht überschritten werden, weil die mir vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nunmehr völlig verteilt sind. Zahlungen für eine Zeit nach dem 30. Juni d. J. sollen aus diesem Betrag nicht geleistet werden.

Wenn sich bei Anwendung dieser neuen Richtlinien ergeben sollte, daß die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, so werden solche Personen bevorzugt zu berücksichtigen sein, die wegen ihrer wirtschaftlichen Lage oder wegen ihres Alters besonders bedürftig sind.

II. Der Kreis der zu berücksichtigenden Personen ist durch die Einbeziehung eines Teils der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Nicht-Gebietskörperschaften verändert.

Es können nur diejenigen hauptamtlichen Kräfte des Reichsarbeitsdienstes berücksichtigt werden, die vor ihrem Übertritt zum Reichsarbeitsdienst Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit waren (vgl. A I 4 und B V der Richtlinien).

Diese Personen und ihre Hinterbliebenen werden von der Pensionsregelungsbehörde betreut, die entsprechend der früheren Tätigkeit als Zivilbeamter zuständig wäre, wenn der Beamte nicht zum Reichsarbeitsdienst übergetreten wäre.

Beispiel: Ein Regierungsrat der Reichsfinanzverwaltung ist 1934 hauptberuflich zum Reichsarbeitsdienst übergetreten. Er ist von dem für seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zuständigen Oberfinanzpräsidium zu betreuen.

Zu den unter Abschnitt II der Bundesrichtlinien aufgeführten, von der Überbrückungshilfe ausgeschlossenen Personen gehören nach dem Willen des Bundes grundsätzlich auch

a) Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 31. Januar 1933 bis zum Zusammenbruch nur oder überwie-

gend aus politischen Gründen in ein Amt gelangt sind, das ihrer Vorbildung oder ihrem Können nicht entsprach,

b) die Angehörigen der Gestapo.

Ausnahmen hat sich der Herr Bundesminister der Finanzen vorbehalten. In diesen Fällen bitte ich Einzelberichte vorzulegen.

Angehörige von Nicht-Gebietskörperschaften können nur berücksichtigt werden, wenn die Nicht-Gebietskörperschaften zu denjenigen gehören, die der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern gemäß A III 1 der Richtlinien bestimmt.

Zu den zu berücksichtigenden Nicht-Gebietskörperschaften gehören einstweilen

Industrie- und Handelskammern,  
Handwerkskammern,  
Landwirtschaftskammern,  
Landschaften und Generallandschaften,  
Feuersozietäten,  
Landesbrandkassen.

(Anmerkung: Angehörige z. B. des früheren Reichsnährstandes können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Übertritt in den Reichsnährstand zehn Jahre lang Beamte bei einer Landwirtschaftskammer oder im sonstigen öffentlichen Dienst waren.)

Die Angehörigen von diesen Nicht-Gebietskörperschaften werden wie die Angehörigen von kommunalen Gebietskörperschaften betreut, und zwar

von dem Prov.-Verband Westfalen — Westfälische Versorgungskassen, Münster — soweit sie Wohnsitz in Westfalen,

von dem Sozialminister Nordrhein-Westfalen — Rheinische Versorgungskassen, Düsseldorf, soweit sie ihren Wohnsitz im Nordrheinland haben.

III. Die Zahlung der Überbrückungshilfe bedeutet für die Pensionsregelungsbehörden eine große zusätzliche Aufgabe, zumal sie teilweise noch mit dem erstmaligen Vollzug der Dritten Sparverordnung beschäftigt sind.

Die Aufgabe muß dennoch mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt werden, und zwar einmal im Interesse der notleidenden Begünstigten, zum anderen im Hinblick auf das bevorstehende Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten, das für die Pensionsregelungsbehörden neue große Aufgaben bringt wird.

Um die unverzügliche Abwicklung der Überbrückungshilfe zu gewährleisten, ersuche ich, anderweitig verfügbare Kräfte Ihrer Dienststelle heranzuziehen. In Fällen besonders großer Arbeitsüberlastung bin ich bereit, überplanmäßige Ausgaben, die durch den Vollzug der Überbrückungshilfe entstehen, in dem unbedingt notwendigen Umfang zu genehmigen.

Anträge auf Genehmigung von solchen überplanmäßigen Ausgaben bitte ich bei Ihrem Herrn Minister (Sachbearbeiter des Haushalts) zu stellen und mir unmittelbar Abschrift des Antrages zu übersenden.

Der Antrag muß enthalten:

- Höhe der überplanmäßigen Ausgaben,
- Zahl der Aushilfskräfte unter besonderer Kennzeichnung der wiedereingestellten Ruhestandsbeamten,
- Höhe der Vergütungsgruppe der Wiederbeschäftigten.

IV. Zur Erörterung von Einzelfragen über die Durchführung der Überbrückungshilfe lade ich hiermit zu einer Besprechung ein, die am Mittwoch, dem 6. September 1950, 10 Uhr, stattfindet.

V. Die in meinem Erlaß vom 28. Juli 1950 — B 3004 — 7429 — IV — Abschn. III geforderte Aufstellung fällt mit Ende August 1950 weg. An dessen Stelle bitte ich bis auf weiteres laufend zum 10. eines jeden Monats (erstmalig also am 10. September 1950) nach dem Stand vom letzten Tage des Vormonats nach beiliegendem Muster zu berichten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Erl. v. 24. 4. 1950 — B 3000—3776 — IV — (MBI. NW. S. 431)  
23. 6. 1950 — B 3000—5970 — IV — (MBI. NW. S. 741)  
28. 7. 1950 — B 3004—7429 — IV — (MBI. NW. S. 742)

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich:  
an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

## Anlage z. RdErl. v. 16. August 1950

1	2	3	
Gesamtzahl der seit April 1950 eingeg. Anträge	Davon unentschieden:	Davon abgelehnt:	
4	5	6	7
Zahl d. bewilligt. Anträge nach Abschn. C Ziff. 1	Verausg. Betrag nach Sp. 4	Zahl d. bewilligt. Anträge nach Abschn. C Ziff. 2	Verausg. Betrag nach Sp. 6
der Bundesrichtl.	DM	der Bundesrichtl.	DM
8	9	10	11
Zahl d. bewilligt. Anträge nach Abschn. C Ziff. 3	Verausg. Betrag nach Sp. 8	Zahl der unter Sp. 4, 6 und 8 enth. Heimatvertriebenen	Verausg. Betrag nach Sp. 10
der Bundesrichtl.	DM		DM

Die jeweilige Aufstellung in den Spalten 1, 2 und 3 soll eine Gesamtaufstellung sein. Die darin enthaltenen Zahlen für die Geschäftsabwicklung des Berichtsmonats sind darunter und eingeklammert auszubringen. Von der Ausfüllung der Spalten 10 und 11 kann bei der Wehrmachtversorgung abgesehen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 791.

**Überbrückungshilfe für frühere berufsmäßige Wehrmachtangehörige und ihre Hinterbliebenen**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 8. 1950 — B 3004 — 7821 — IV

Die Bundestagsausschüsse für Beamtenrecht und für Heimatvertriebene haben die anliegenden neuen Richtlinien mit der Bitte beschlossen, diese bei der Durchführung der Überbrückungshilfe für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1950 zugrunde zu legen.

Im Rahmen der zugewiesenen Mittel wird hiernach die Überbrückungshilfe für den erweiterten Personenkreis mit Rückwirkung vom 1. April 1950 gewährt; das Gleiche gilt für Nachzahlungen in den Fällen, in denen sich die bisher gezahlte Überbrückungshilfe auf Grund der neuen Richtlinien erhöht. Überzahlungen, die sich aus der Änderung der Höchstgrenzen (Abschn. D Nr. III der neuen Richtlinien) ergeben, sind in Ausgabe zu belassen (Vgl. Abschn. G Nr. I).

Auf Grund der neuen Richtlinien werden in vielen Fällen Neuberechnungen erforderlich werden. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß in der Weiterzahlung der Überbrückungshilfe für die Monate Mai und Juni eine Unterbrechung eintritt. Die bereits festgesetzten Überbrückungshilfen bitte ich, für die Monate Mai und Juni zunächst in der bisherigen Höhe auszuzahlen und die Neuberechnungen daneben vorzunehmen. Vorliegende und eingehende Neuanträge bitte ich nach den neuen Richtlinien beschleunigt zu bearbeiten.

Zur Zahlung von Überbrückungshilfe für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1950 stelle ich Ihnen einen weiteren Betrag von

..... DM

(in Worten: ..... )  
zur Verfügung.

Bezüglich der Betriebsmittel verweise ich auf meinen Erlaß vom 28. Juli 1950 — B 3004 — 7429 — IV Abschn. I Abs. 4.

Zusammen mit den bereits zugewiesenen Mitteln können Sie hiernach über einen Betrag von insgesamt

..... DM

(in Worten: ..... )  
zur Zahlung der Überbrückungshilfe für die Monate April bis Juni 1950 verfügen. Dieser Gesamtbetrag darf nicht überschritten werden.

weil die mir vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nun mehr völlig verteilt sind. Zahlungen für eine Zeit nach dem 30. Juni d. J. sollen aus diesem Betrag nicht geleistet werden.

Wenn sich bei Anwendung dieser neuen Richtlinien ergeben sollte, daß die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, so werden solche Personen bevorzugt zu berücksichtigen sein, die wegen ihrer wirtschaftlichen Lage oder wegen ihres Alters besonders bedürftig sind.

II. Der Kreis der zu berücksichtigenden Personen ist durch die Einbeziehung eines Teils der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Nicht-Gebietskörperschaften verändert.

Es können nur diejenigen hauptamtlichen Kräfte des Reichsarbeitsdienstes berücksichtigt werden, die vor ihrem Übertritt zum Reichsarbeitsdienst Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit waren (vgl. A I 4 und B V der Richtlinien).

Diese Personen und ihre Hinterbliebenen werden von der Pensionsregelungsbehörde betreut, die entsprechend der früheren Tätigkeit als Zivilbeamter zuständig wäre, wenn der Beamte nicht zum Reichsarbeitsdienst übergetreten wäre.

Beispiel: Ein Regierungsrat der Reichsfinanzverwaltung ist 1934 hauptberuflich zum Reichsarbeitsdienst übergetreten. Er ist von dem für seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zuständigen Oberfinanzpräsidenten zu betreuen.

Zu den unter Abschnitt II der Bundesrichtlinien aufgeführten, von der Überbrückungshilfe ausgeschlossenen Personen gehören nach dem Willen des Bundes grundsätzlich auch

a) Versorgungsberechtigte, die in der Zeit vom 31. Januar 1933 bis zum Zusammenbruch nur oder überwiegend aus politischen Gründen in ein Amt gelangt sind, das ihrer Vorbildung oder ihrem Können nicht entsprach,

b) die Angehörigen der Gestapo.

Ausnahmen hat sich der Herr Bundesminister der Finanzen vorbehalten. In diesen Fällen bitte ich Einzelberichte vorzulegen.

III. Die Zahlung der Überbrückungshilfe bedeutet für die Pensionsregelungsbehörden eine große zusätzliche Aufgabe zumal sie teilweise noch mit dem erstmaligen Vollzug der Dritten Sparverordnung beschäftigt sind.

Die Aufgabe muß dennoch mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt werden, und zwar einmal im Interesse der notleidenden Begünstigten, zum anderen im Hinblick auf das bevorstehende Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der verdrängten Beamten, das für die Pensionsregelungsbehörden neue große Aufgaben bringen wird.

Um die unverzügliche Abwicklung der Überbrückungshilfe zu gewährleisten, ersuche ich, anderweitig verfügbare Kräfte Ihrer Dienststelle heranzuziehen. In Fällen besonders großer Arbeitsüberlastung bin ich bereit, überplanmäßige Ausgaben, die durch den Vollzug der Überbrückungshilfe entstehen, in dem unbedingt notwendigen Umfang zu genehmigen.

Anträge auf Genehmigung von solchen überplanmäßigen Ausgaben bitte ich bei Ihrem Herrn Minister (Sachbearbeiter des Haushalts) zu stellen und mir unmittelbar Abschrift des Antrages zu übersenden.

Der Antrag muß enthalten:

- Höhe der überplanmäßigen Ausgaben,
- Zahl der Aushilfskräfte unter besonderer Kennzeichnung der wieder eingestellten Ruhestandsbeamten,
- Höhe der Vergütungsgruppe der Wiederbeschäftigte.

IV. Zur Erörterung von Einzelfragen über die Durchführung der Überbrückungshilfe lade ich hiermit zu einer Besprechung ein, die am Mittwoch, dem 6. 9. 1950, 10 Uhr, stattfindet.

V. Die in meinem Erl. vom 28. Juli 1950 — B 3004 — 7429 — IV Abschn. III geforderte Aufstellung fällt mit Ende August 1950 weg. An dessen Stelle bitte ich bis

auf weiteres laufend zum 10. eines jeden Monats (erst-  
mals also am 10. September 1950) nach dem Stand vom  
letzten Tage des Vormonats nach beiliegendem Muster  
zu berichten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Erl. v. 24. 4. 1950 — B 3000—3776 — IV —  
(MBI. NW. S. 433)  
23. 6. 1950 — B 3000—5970 — IV — (MBI. NW. S. 741)  
28. 7. 1950 — B 3004—7429 — IV — (MBI. NW. S. 743)

#### Anlage z. RdErl. v. 16. August 1950

1	2	3	
Gesamtzahl der seit April 1950 eingeg. Anträge			
		Davon unentschieden: Davon abgelehnt:	
( )			
4	5	6	7
Zahl d. bewilligt. Anträge nach Abschn. C Ziff. 1 der Bundesrichtl.	Verausg. Betrag nach Sp. 4 DM	Zahl d. bewilligt. Anträge nach Abschn. C Ziff. 2 der Bundesrichtl.	Verausg. Betrag nach Sp. 6 DM
( )			
8	9	10	11
Zahl d. bewilligt. Anträge nach Abschn. C Ziff. 3 der Bundesrichtl.	Verausg. Betrag nach Sp. 8 DM	Zahl der unter Sp. 4, 6 und 8 enth. Heimat- vertriebenen	Verausg. Betrag nach Sp. 10 DM
( )			

Die jeweilige Aufstellung in den Spalten 1, 2 und 3 soll eine Gesamtaufstellung sein. Die darin enthaltenen Zahlen für die Geschäftsausbildung des Berichtsmonats sind darunter und eingeklammert auszubringen. Von der Ausfüllung der Spalten 10 und 11 kann bei der Wehrmachtversorgung abgesehen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 793.

#### C. Wirtschaftsministerium

##### Anweisung Nr. 4 zum Gesetz Nr. 22 der Alliierten Hohen Kommission

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 24. 8. 1950 — II/8b

Mit Wirkung vom 25. Juni 1950 ist die Anweisung (Direktive) Nr. 4 des Militärischen Sicherheitsamtes zum Gesetz 22 der Alliierten Hohen Kommission erlassen worden. Diese Anweisung umfaßt

1. Verfahren der Antragstellung,
2. Importe und Exporte,
3. Zollkontrolle.

Das bisherige Verfahren für die Behandlung von Anträgen gemäß Gesetz 22 ändert sich grundsätzlich nicht. Hinsichtlich der Form sind jedoch nunmehr die Vorschriften des Artikels 7/3 der Durchführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 24 zu beachten.

— MBl. NW. 1950 S. 795.

#### E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

##### I. Verwaltung

###### Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen in Weeze (Niederr.)

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 8. 1950 — II C 7 — 245/50

Mit Wirkung vom 1. April 1950 ist als mir unmittelbar unterstehende Landesanstalt die „Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen“ mit dem vorläufigen Sitz in Weeze (Niederrhein) errichtet worden.

Sie hat die Aufgabe, die Grünlandwirtschaft und den Futterbau im Lande Nordrhein-Westfalen durch wissenschaftliche Forschung, praktische Versuche, sowie spezielle Lehr- und Vortragstätigkeit in Anlehnung an die Arbeiten des „Instituts für Grünlandwirtschaft und Futterbau der Landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Braunschweig-Völkenrode“ zu fördern.

— MBl. NW. 1950 S. 796.

##### Landeseigene Forstliche Forschungsanstalt

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 8. 1950 — I A 3/0 Tgb.-Nr. 1889/50

Mit Wirkung vom 1. April 1950 ist von mir die landeseigene Forstliche Forschungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn errichtet worden.

Die Forschungsanstalt besteht aus zwei Instituten und zwar:

1. dem Institut für Waldbau in Bonn,
2. dem Institut für Ertragskunde voraussichtlich in Lintorf.

Aufgabe des Instituts für Waldbau ist die wissenschaftliche Bearbeitung aller waldbaulichen Fragen des Landes einschließlich der vegetationskundlichen und ökologischen Grundlagen. Das Waldbauinstitut soll ferner bei der waldbaulichen Planung und beim Holzanbau außerhalb des Waldes mitwirken.

Die Aufgaben des Instituts für Ertragskunde liegen auf den Gebieten der Standorterkundung, der Ausscheidung von Standorttypen, der Aufstellung von Lokalertragstafeln für die waldbaulich wichtigsten Holzarten des westdeutschen Raumes und der ökologischen Seite der Ertragskunde.

— MBl. NW. 1950 S. 796.

##### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

###### Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 8. 1950 — II — Vet — VIb/8

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschau Gesetzes vom 29. 10. 1940 — RöBl. I S. 1463 — bestimme ich hiermit das Zollamt Glanerbrücke in Gronau als Zollstelle, bei der die Untersuchung eingeführten Fleisches erfolgen kann. (Auslandsfleischbeschau stelle.)

— MBl. NW. 1950 S. 796.